

Der nachstehende Satzungstext enthält 1. Änderung vom 14.11.2006 (Neufassung § 6), 2. Änderung vom 23.10.2008 (§ 10 - Gebührenerhöhung), 3. Änderung (§ 10 – weitere Gebührenerhöhung) sowie 4. Änderung vom 31.03.2015 (§ 10 Abs. 4).

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Niederschönenfeld (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Niederschönenfeld folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Feldheim und Niederschönenfeld sowie den Gemeindeteil Neu- hof der Stadt Rain einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

- (2) Bei Grundstücken über 1.500 Quadratmetern in unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche auf das Vierfache der vorhandenen beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt. In den Fällen, in denen bei mehr als 1500 Quadratmetern großen Grundstücken das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche weniger als 1500 Quadratmeter beträgt, sind mindestens 1500 Quadratmeter als Grundstücksfläche in Ansatz zu bringen.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmassen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 oder Abs. 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,61 €
b) pro m ² Geschossfläche	1,54 €

- (2) Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchsgebühren.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Absätze 3 und 4 in der bis 31.12.2008 gültigen Fassung:

- (3) Die Gebühr beträgt Netto 0,61 € Brutto incl. Mehrwertsteuer 0,6527 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr Netto DM 0,61 € Brutto incl. Mehrwertsteuer 0,6527 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers, zuzüglich Netto 0,61 € Brutto incl. Mehrwertsteuer 0,6527 € je Tag bei geliehenem beweglichem Wasserzähler.

Änderung der Absätze 3 und 4 für die Jahre 2009 und 2010, 2. Änderungssatzung vom 23.10.2008:

- (3) Die Gebühr beträgt 0,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Zu der Gebühr wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers, zuzüglich 0,61 € je Tag bei geliehenem beweglichem Wasserzähler. Zu der Gebühr wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

Absätze 3 und 4 in der ab 01.01.2011 gültigen Fassung (3. Änderungssatzung vom 19.01.2011):

§ 10 Abs. 3 und 4 der Satzung erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Zu der Gebühr wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers, zuzüglich 0,61 € je Tag bei geliehenem beweglichem Wasserzähler. Zu der Gebühr wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.“

Absatz 4 in der ab 01.04.2015 gültigen Fassung (4. Änderungssatzung vom 31.03.2015):

„(4) Wird ein Bauwasseranschluss oder ein sonstiger beweglicher Anschluss verwendet, so beträgt die Gebühr

- | | |
|--|---------|
| a) für Installation und Bereithaltung des Standrohres | |
| aa) für den 1. Monat | 50,00 € |
| bb) für jeden weiteren angefangenen Monat | 30,00 € |
| zuzüglich | |
| b) für den Verbrauch pauschal | |
| aa) für den 1. Monat des Bauwasseranschlusses | 30,00 € |
| bb) für jeden weiteren angefangenen Monat | 12,00 € |
| cc) abweichend bei Schwimmbad-Befüllung je m ³ Volumen der Gebührensatz nach Absatz 3 Satz 1. | |

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.“

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 1. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Niederschönenfeld vom 07.02.1994 außer Kraft.